



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 14.06.2010  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Anwesen Bergstr. 1; Ergebnis der Voruntersuchung und Nutzungskonzept
- 2 Anwesen Brückenstr. 2; Wertermittlung und Nutzungsmöglichkeit für Bauhof
- 3 Anwesen Nibelungenstr. 4; Wertermittlung und Kostenschätzung Abbruch/Entsorgung
- 4 Haus des Kindes; Erlass einer Satzung für die Kindertageseinrichtung - Haus des Kindes - der Gemeinde Holzkirchen
- 5 Haus des Kindes; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen für das Kindergartenjahr 2010/2011
- 6 Haus des Kindes; Ergänzung der Konzeption
- 7 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf Fl.Nr. 148, Wüstenzell;  
Antragsteller: Robanus Tanja, Aalbachtalstr. 3, Wüstenzell
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Zaunbau Kita; Bekanntgabe der Angebote

- 8.2 Unfallentwicklung in Wüstenzell
- 8.3 Bauvorhaben Kohlhepp
- 8.4 Rathaus Wüstenzell; Natursteinarbeiten Außentreppe
- 8.5 Wasserversorgung; Reinigung der Wasserkammern
- 8.6 Kanalschachtsanierung

## **Anwesenheitsliste**

### **Vorsitzende/r**

Beck, Klaus

### **Gemeinderäte**

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spiegel, Daniel

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

### **Schriftführer**

Trabel, Willi

### **Presse**

Pscheidl, Ernst

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Gemeinderäte**

Väth, Wolfgang

Urlaub

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.  
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.05.2010 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Anwesen Bergstr. 1; Ergebnis der Voruntersuchung und Nutzungskonzept**

#### **Sachverhalt:**

Herr Architekt Hettiger stellt das Ergebnis der Voruntersuchung, den Schadensbefund und den Vorentwurf für die Nutzung als Wohngebäude einschließlich voraussichtlich entstehenden Kosten zur Herstellung vor.

Das Schadensbild ergibt sich aus der Stellungnahme des Ing.-Büros Riedmann zum statischen und konstruktiven Zustand des Gebäudes.

Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

## Kostenschätzung der Baukosten nach DIN 276 Variante Wohnnutzung mit Balkon

### Kostengruppe 300 u. 400, Baukonstruktionen u. Technische Anlage Kostengruppe 700, Nebenkosten

Die Kosten wurden gewerkeweise ermittelt und zusammengefasst.

#### 1. Gebäude

<b>1.1 Kostengruppe 300 und 400, Baukonstruktion und Technische Anlagen</b>	inkl. Mwst	rd. 188.100,00 EUR
<b>1.2 Kostengruppe 700, Nebenkosten</b>	inkl. Mwst	rd. 37.600,00 EUR
<small>(Architekt, Statik, Fachplanung H/L/S, Fachplanung Elektro, Beweissicherungsverfahren, Genehmigungen u. Gebühren), geschätzt ca. 20 % der Baukosten</small>		

---

<b>Zwischensumme Gebäude inkl. Mwst.:</b>	<b><u>ca. 225.700,00 EUR</u></b>
---	----------------------------------

---

#### 2. Stützmauern

<b>1.1 Kostengruppe 300, Baukonstruktion</b>	inkl. Mwst	rd. 22.900,00 EUR
<b>1.2 Kostengruppe 700, Nebenkosten</b>	inkl. Mwst	rd. 5.800,00 EUR
<small>(Architekt, Statik, Beweissicherungsverfahren), geschätzt pauschal</small>		

---

<b>Zwischensumme Stützmauern inkl. Mwst.:</b>	<b><u>ca. 28.700,00 EUR</u></b>
---	---------------------------------

---

<b>Gesamtsumme Gebäude und Stützmauern inkl. Mwst.:</b>	<b><u>ca. 254.400,00 EUR</u></b>
---	----------------------------------

Die Kosten sind erheblich und durch eine Vermietung des Objekts (gewerblich oder zu Wohnzwecken) nicht zu refinanzieren. Bei einer Wohnfläche von rd. 74 qm und einem Mietpreis von rd. 4 €/qm würde sich eine Miete von rd. 300 € ergeben. Die Refinanzierung eines ggfs. entstehenden Finanzierungsaufwandes wäre ebenfalls nicht zu realisieren.

Eine Veräußerung des Objekts erscheint daher sinnvoll. Die Ermittlung des Objektwertes durch das Arch.Büro Hettiger + Gruber ergab einen Wert von rund 21.000 €.

Aus dem Gemeinderat wird der Vorschlag unterbreitet, dass sich der Vereinsring Wüstenzell evtl. an einer Nutzung des Objekts z.B. als Heimatmuseum interessiert sei. Die konkrete Nutzungsform bzw. den Nutzungsumfang und den daraus resultierenden Aufwand zur Herstellung der vorgesehenen Nutzungsform einschließlich der (anteiligen) Finanzierung ist noch zu klären.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes wird der Gemeinderat dann über das weitere Vorgehen zur Nutzung bzw. Verwertung des Objekts entscheiden.

#### **Beschluss:**

Zunächst soll [ ] wie aus dem Gemeinderat vorgeschlagen [ ] der Vereinsring Wüstenzell sich dazu äußern, ob sie sich eine Nutzung des Objektes mit einem konkreten Konzept vorstellen können.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes wird der Gemeinderat dann über das weitere Vorgehen zur Nutzung bzw. Verwertung des Objekts entscheiden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2</b>	<b>Anwesen Brückenstr. 2; Wertermittlung und Nutzungsmöglichkeit für Bauhof</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Herr Architekt Hettiger stellte eine Zusammenfassung des Ergebnisses der statischen und konstruktiven Bewertung durch das Ing.Büro Riedmann vor.

# Zusammenfassung der Stellungnahme zum statischen und konstruktiven Zustand des Gebäudes des Ing.-Büros Frank Riedmann, Lohr-Steinbach

## Dachtragwerk:

- Schädigung einzelner Dachsparren durch eindringendes Niederschlagswasser
- Belastung durch Heulagerung
- Inaktiver Hausbockbefall an vereinzelt Bauteilen
- teilweise unterdimensionierte Bauteile

## Hölzerne Zwischendecken:

- teilweise bauliche Änderungen ohne geregelte Lastabtragung
- provisorisch eingebaute Zwischendecke überlastet und einsturzgefährdet

## Kappendecke ü. EG und Sturz Tor

- Profilstahlträger der Kappendecke sowie Stahlträger Sturz stark korrodiert
- Auflagerpunkte z.T. statisch unbestimmt

## Massive Außen- und Innenwände:

- Mauerwerk durch eindringendes Niederschlagswasser in Teilbereichen Fugen ausgewaschen und gelockert
- vertikale Risse in der östlichen Traufwand
- poröses und gelockertes Bruchsteinmauerwerk im Kniestock- bzw. Traufbereich

Des Weiteren erläuterte Herr Arch. Hettiger die Grobkostenschätzung für die erforderliche Ertüchtigung des Gebäudes zur Nutzung als Unterstell- und Gerätehalle.

### **Gebäude**

Kostengruppe 300 und 400, Baukonstruktion und Technische Anlagen. 81.100 €  
Kostengruppe 700, Nebenkosten 13.800 €

---

**Gesamtsumme Gebäude brutto: ca. 94.900 €**

Sofern ein Ausbau des Objekts für eine Nutzung mit Aufenthalts- und Sozialräumen, Büro und Werkstattbereich angestrebt wird, würden nach einer grob überschlägigen Schätzung Kosten in Höhe von 200.000 € anfallen. Hierin sind nur die reinen Baukosten ohne evtl. zusätzliche Erschließung, ohne Architekten- und Statikerkosten sowie sonstige Nebenkosten **enthalten**.



**ERSTER TEIL:  
Allgemeines**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen ist ein Haus des Kindes im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und Schulkinder bis zum Alter von vierzehn Jahren.
- (3) Die Betreuung von Kindern im Alter zwischen ein und zwei Jahren ist im Einzelfall nach Maßgabe des § 5 möglich.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2  
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3  
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL:  
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

**§ 4  
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  5. Kinder, im Alter zwischen ein und zwei Jahren werden aufgenommen, wenn eine Betreuung organisatorisch und pädagogisch möglich ist. Entscheidungen hierüber sind Einzelfallentscheidungen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Übertritt des Kindes in eine Grundschule scheidet das Kind ohne schriftliche Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres aus.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigat gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

## **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

## **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt für Regelkinder 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

## **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf, haben die Personensorgeberechtigten dies bei allen Kindern schriftlich zu erklären. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Eine Abholung von Kindern durch unter 14-jährige ist aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase

(Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### ***Fünfter Teil: Schlussbestimmungen***

#### **§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen vom 03.06.2009 außer Kraft.

Holzkirchen, xx.Juni.2010

(Siegel)

---

Beck  
1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die „Satzung für die Kindertageseinrichtung –Haus des Kindes – für die Gemeinde Holzkirchen zu erlassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5 Haus des Kindes; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- der Gemeinde Holzkirchen für das Kindergartenjahr 2010/2011</b>
---

**Sachverhalt:**

Auf Grundlage der verbindlich festgelegten Buchungszeiten für das Kindergartenjahr 2010/2011 wurde die in der Anlage beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühren erstellt.

Die Kalkulation zeigt auf, dass im Kita-Jahr 2010/2011 mit einem Defizit i.H.v. 23.485,38 € zu rechnen ist.

Im Kalkulationszeitraum 2009/2010 lag das kalkulierte Defizit noch bei 12.162,80 €.

Grund für die Steigerung des Defizits liegt zum einen darin, dass ein Rückgang der angemeldeten Kinder und der daraus resultierenden Buchungszeiten zu verzeichnen ist und zum zweiten, dass aufgrund des erweiterten Betreuungsangebotes höhere Personalkosten anfallen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Erkenntnisse aus diesem 1. Pilotjahr „Betreuung von Kindern im Alter zwischen ein und zwei Jahren“ analysiert werden und entsprechende Schlussfolgerungen zur gegebenen Zeit gezogen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob das hohe Niveau des Betreuungsangebotes langfristig zu den derzeit gültigen Gebührensätzen angeboten werden kann.

Ein jährliches Defizit in Höhe i.H.v. ca. 23.000 € wird auf Dauer haushaltsrechtlich nicht darstellbar sein.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, die Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtung –Haus des Kindes- für das Kita-Jahr 2010/2011 in der bisherigen Höhe beizubehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6 Haus des Kindes; Ergänzung der Konzeption</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Konzeption des Hauses des Kindes ist aufgrund des grundsätzlichen Vorziehens des Aufnahmealters auf ein Alter von 1 Jahr zu überarbeiten.

Die entsprechenden Änderungen sind in der anliegenden Konzeption in roter Schrift gekennzeichnet.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Konzeption zu.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 7     Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf Fl.Nr. 148, Wüstenzell;  
           Antragsteller: Robanus Tanja, Aalbachtalstr. 3, Wüstenzell**

## **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 18.05. und 24.05.2010, eingegangen am 26.05.2010, wird die Genehmigung für den Neubau einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf Fl.Nr. 148 (d.h. im Bereich zwischen der Rückseite des Anwesens Aalbachtalstr. 1 und dem Aalbach) beantragt.

Geplant ist eine Halle mit einer Grundfläche von 16,00x8,00 m und einer Höhe von 4,16 m. Die Halle soll in Holzkonstruktion mit offener Ostseite errichtet werden und ein flachgeneigtes Satteldach mit brauner Blecheindeckung erhalten.

Das Vorhaben steht, wie aus dem Anschreiben der Antragstellerin hervorgeht, in Zusammenhang mit deren Pferdehaltung in diesem Bereich. Hierfür wurde im Jahr 2007 auf Fl.Nr. 145 eine landwirtschaftliche Rundhalle errichtet. In den damaligen Verfahren hat die Gemeinde sowohl im Vorverfahren als auch im Genehmigungsverfahren einstimmig ihr Einvernehmen erteilt, sodass vom Landratsamt ein positiver Bauvorbescheid und eine Baugenehmigung erlassen werden konnte.

Für das jetzige Vorhaben gelten die damaligen Erläuterungen zur baurechtlichen Situation (Außenbereich, Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb, Straßenerschließung, Überschwemmungsgebiet) in gleicher Weise.

Damals hatte das Amt für Landwirtschaft angegeben, dass das Vorhaben „Round Pen“ im Genehmigungsverfahren positiv beurteilt werden würde; auch das Wasserwirtschaftsamt hatte im Hinblick auf die Nähe zum Aalbach keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde hatte vorab erklärt, dass eine Genehmigung als Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) möglich sei, auch wenn eine Abweichung zum Flächennutzungsplan vorliegt. Schlußendlich wurde die Baugenehmigung dann auch erteilt.

Nach Angabe der Antragstellerin ist das jetzige Vorhaben bereits mit dem Landratsamt abgestimmt.

Somit erscheint auch für dieses Vorhaben die Erteilung einer Baugenehmigung möglich; diese Entscheidung obliegt dem Landratsamt (unter Beteiligung der Fachbehörden) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Sofern seitens der Gemeinde Bedenken z.B. im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen würden, wäre dies ggf. bei der Einvernehmensentscheidung zu berücksichtigen und dem Landratsamt vorzutragen.

Zusätzlich wird das Vorhaben aufgrund der Lage in der Nähe einer Freileitung der Fa. E.on zur Kenntnis gegeben.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 8.1 Zaunbau Kita; Bekanntgabe der Angebote**

Für den Bau eines Zaunes wurden drei Angebote eingeholt. Die Firma Sacher aus Hafenlohr hat kein Angebot abgegeben.

Die Firma Zaunservice Römisch GmbH hat sich vor Abgabe des Angebotes bei einem Orts-termin genau kundig gemacht.

Die Firma Zaun & Sicherheit hatte keinen Ortstermin gewünscht. Das Angebot enthält allerdings einen Vorbehalt eines Nachtrages, falls unvorhergesehene Arbeiten anfallen.

	Zaunservice Römisch GmbH Wüstenzell	Zauns & Sicherheit GmbH Marktheidenfeld
Summe netto	4.005,50 €	3.313,20 €
MWSt	761,05 €	629,51 €
Brutto	4.766,54 €	3.942,71 €
Rabatt	2 % + 3 % Skonto	Keinen
Endpreis	4.528,21 €	

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

### **TOP 8.2 Unfallentwicklung in Wüstenzell**

Der Vorsitzende informiert über reine Aktennotiz der Polizeiinspektion Würzburg Land zu einer Verkehrsschau am 20.05.2010.

Lt. Polizei haben sich im begutachteten Kurvenbereich, Ortseingang Wüstenzell, im Jahr 2008 zwei Verkehrsunfälle und in den Jahren 2009 und 2010 jeweils ein Verkehrsunfall ereignet.

Bei der Ortseinsicht wurde einhellig festgestellt, dass für den talwärts fahrenden Verkehr wegen des Geländeverlaufs der Kurvenverlauf nur schwer oder nicht erkennbar sei. Es sei deshalb erforderlich, den Verlauf der Kurve durch die Anbringung von fünf verkürzten Richtungstafeln für den talwärts fahrenden Verkehr zu verdeutlichen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, wie von der Gemeinde Holzkirchen angeregt, sei damit nicht erforderlich.

### **TOP 8.3 Bauvorhaben Kohlhepp**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Bauvorhaben „Neubau eines Mutterkuhstalles und einer Bergehalle“ auf Fl.Nr. 513, Gem. Wüstenzell vom LRA Würzburg genehmigt wurde.

### **TOP 8.4 Rathaus Wüstenzell; Natursteinarbeiten Außentreppe**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Natursteinarbeiten an der Treppe an die Firma CK Fliesen Design, Christian Kupper, An der Hardt 9, 97292 Wüstenzell zum Angebotspreis von 963,90 € vergeben wurden. Herr Kupper hat bereits mit den Arbeiten begonnen.

### **TOP 8.5 Wasserversorgung; Reinigung der Wasserkammern**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten der Wasserkammern der HB TZ und MZ an die Firma Mösslein GmbH, Postfach 1362, 97802 Lohr zum Angebotspreis von 1.439,90 € brutto vergeben wurden.

Durch die Reinigungsarbeiten wird die Wasserversorgung nicht unterbrochen, da jeweils nur eine Kammer gereinigt wird, die zweite bleibt in Betrieb.

### **TOP 8.6 Kanalschachtsanierung**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schachtrahmenregulierung an Kanalschächten erfolgreich durchgeführt wurde. Die Kosten belaufen sich auf 3.146,24 €.

gez. Klaus Beck  
Vorsitzender

gez. Willi Trabel  
Schriftführer